

Rechtsprechung

IN DEN SOZIAL-CARITATIVEN EINRICHTUNGEN, DIE ORDENSGEMEINSCHAFTEN GEHÖREN ODER DIE DENSELBE ANVERTRAUT SIND, BRAUCHT KEIN BETRIEBSRAT GESTELLT WERDEN.

1. Urteil des Bundesarbeitsgerichtes in Kassel vom 19. Dezember 1969

Aktenzeichen: 1 ABR 10/69

AUS DEN GRÜNDEN

Das beteiligte Institut ist ein eingetragener Verein mit dem Sitz in B. Der Verein betreibt laut Satzung die öffentliche, unentgeltliche Kranken- und Wochenpflege und jede Art Wohlfahrtspflege sowie die Gestellung von Schwestern für die genannten und für sonstige soziale Zwecke. Etwaige Überschüsse dürfen nur zu den satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Das Institut verfolgt nach der Satzung keinerlei Erwerbszwecke oder wirtschaftliche Vorteile für sich oder seine Mitglieder.

Das beteiligte Institut betreibt das im Eigentum des Landkreises A. stehende Kreis-krankenhaus M. in W. Der Landkreis hat dieses Krankenhaus auf Grund des Pachtvertrages vom 19. März 1964 an das beteiligte Institut gegen einen jährlichen Pachtzins von 1 DM verpachtet. Nach dem Pachtvertrag wird sämtliches Personal von dem beteiligten Institut eingestellt. Es ist ein Kuratorium gebildet, das aus sechs von dem beteiligten Institut entsandten Mitgliedern, dem jeweiligen Landrat, vier weiteren Kreistagsabgeordneten und dem jeweiligen Oberkreisdirektor besteht. Das Kuratorium entscheidet bei der Wahl und Kündigung der leitenden Ärzte sowie des Verwaltungsleiters, bei der Bestellung und dem Widerruf der Bestellung des ärztlichen Direktors sowie über die Anschaffung von Geräten im Werte von mehr als 5000 DM.

Nach dem Pachtvertrag muß das Krankenhaus von dem beteiligten Institut nach kaufmännischen Grundsätzen so wirtschaftlich wie möglich verwaltet werden. Das beteiligte Institut ist verpflichtet, in das Krankenhaus Patienten ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis im Rahmen der Belegungsmöglichkeit aufzunehmen, und es hat sie nach den anerkannten Grundsätzen für die Führung eines karitativen Krankenhauses zu betreuen. Außer den etwa 40 Schwestern des beteiligten Instituts werden in dem Krankenhaus etwa 270 Arbeitnehmer als Arbeiter und Angestellte beschäftigt.

Die unter diesen etwa 270 Arbeitnehmern vertretene Deutsche Angestellten-Gewerkschaft hat im vorliegenden Beschlußverfahren gemäß § 16 BetrVG beantragt, das Arbeitsgericht möge als Wahlvorstand zum Zwecke der Durchführung der Betriebsratswahl bei der Antragsgegnerin im Kreiskrankenhaus M. 1. . . ., 2. . . ., 3. . . . berufen:

Das Arbeitsgericht hat dem Antrag entsprochen. Auf die Beschwerde des beteiligten Instituts hat das Landesarbeitsgericht den Beschluß erster Instanz abgeändert; es hat den Antrag zurückgewiesen und die Rechtsbeschwerde zugelassen. Mit dieser erstrebt die Antragstellerin die Wiederherstellung des Beschlusses erster Instanz. Das beteiligte Institut bittet um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde.

Nach § 16 BetrVG bestellt das Arbeitsgericht, falls in einem Betrieb kein Betriebsrat besteht und eine Betriebsversammlung entweder nicht stattfindet oder doch keinen Wahlvorstand wählt, den Wahlvorstand auf Antrag einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft. Im Betrieb des beteiligten Instituts besteht kein Betriebsrat. Eine Betriebsversammlung hat nicht stattgefunden. Die Antragstellerin ist eine im Betrieb des be-

teiligten Instituts vertretene Gewerkschaft. Gleichwohl hat das Landesarbeitsgericht die Verpflichtung des Arbeitsgerichts, auf Antrag der Antragstellerin den Wahlvorstand zu bestellen, zu Recht verneint; denn das Betriebsverfassungsgesetz und damit auch sein § 16 haben nach § 81 Abs 2 BetrVG für das beteiligte Institut keine Geltung. Nach § 81 Abs. 2 BetrVG findet das Gesetz keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre karitativen und erzieherischen Einrichtungen unbeschadet deren Rechtsform. Das beteiligte Institut fällt unter diese Vorschrift. Ein Betriebsrat nach dem Betriebsverfassungsgesetz ist in seinem Betrieb nicht zu bilden, so daß auch für die Bestellung des Wahlvorstandes durch das Arbeitsgericht kein Raum bleibt. Ob auf das beteiligte Institut die Vorschriften des Personalvertretungsgesetzes anzuwenden sind, hatte der Senat nicht zu prüfen; für die Beantwortung dieser Frage sind ausschließlich die Verwaltungsgerichte zuständig.

Die Auffassung der Rechtsbeschwerde, das beteiligte Institut gehöre nicht zu den in § 81 Abs. 2 BetrVG genannten Religionsgemeinschaften, ist aus folgenden Gründen rechtsirrig:

Der Begriff der Religionsgemeinschaften in § 81 Abs. 2 BetrVG ist weit auszulegen; dort ist nicht von Religionsgesellschaften, sondern von Religionsgemeinschaften die Rede (Frey, Der Tendenzbetrieb, S. 98). Daß zu diesen Religionsgemeinschaften auch die ausgegliederten selbständigen, zum Teil in der Rechtsform einer juristischen Person gebildeten Teile der Kirchen — wie z. B. die Orden — gehören, entspricht allgemeiner Auffassung in der Literatur (Dietz, Betriebsverfassungsgesetz, 4. Auflage, § 81 Anm. 20; Galperin-Siebert, Betriebsverfassungsgesetz, 4. Auflage, § 81 Anm. 23; Fitting-Kraegeloh-Auffarth, Betriebsverfassungsgesetz, 8. Auflage, § 81 Anm. 27; Neumann-Duesberg, Betriebsverfassungsrecht, S. 98; Maus, Handbuch, VIII, § 81 Anm. 17). Dieser Ansicht schließt sich der Senat mit Rücksicht auf die — wie betont — notwendige weite Auslegung des Begriffs der Religionsgemeinschaften an.

Ob es sich bei dem beteiligten Institut um einen ausgegliederten Teil einer Religionsgemeinschaft im oben genannten Sinne handelt, bestimmt sich nach kirchlichem Recht. Denn die Gestaltung ihrer eigenen inneren Angelegenheiten ist den Religionsgemeinschaften durch Art. 140 GG gewährleistet, der die Bestimmungen der Art. 136—139 und 141 der Deutschen Verfassung vom 11. August 1919 übernommen hat. Zu diesen eigenen Angelegenheiten gehört alles, was in unmittelbarer Zweckbeziehung zu den Aufgaben der Kirchen und Religionsgemeinschaften steht (Mikat in: Bettermann-Nipperdey-Scheuner, Die Grundrechte, IV 1, Kirchen- und Religionsgemeinschaften, S. 181 f.). Zu den eigenen Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften gehört insbesondere die Gestaltung ihrer Verfassung und Organisation, somit auch die Errichtung von Ordensgemeinschaften und von diesen gleichgestellten Verbänden. Nun ist das beteiligte Institut allerdings nicht, wie das Landesarbeitsgericht fälschlich angenommen hat, ein Orden. Darüber sind sich die Beteiligten einig. Die davon abweichende Annahme im angefochtenen Beschluß bindet den Senat nicht. Zwar befindet sie sich im unstreitigen Teil des Beschlusses, und ein Berichtigungsantrag ist nicht gestellt worden. Jedoch ist der Ausspruch des Landesarbeitsgerichts, das beteiligte Institut sei ein Orden, keine tatsächliche Feststellung, sondern eine rechtliche Würdigung. Deshalb kann diese Annahme des Landesarbeitsgerichts vom Senat nachgeprüft werden. Wenn es sich bei dem für die Nachprüfung maßgeblichen Recht auch um kirchliches Recht handelt, so steht das doch der Nachprüfbarkeit in dritter Instanz nicht entgegen. § 93 Abs. 1 ArbGG enthält nicht die Einschränkungen, wie sie für die ordentlichen Gerichte nach § 549 ZPO bestehen. Zu den Rechtsnormen im Sinne des § 93 Abs. 1 ArbGG gehören vielmehr diejenigen des kirchlichen Rechts.

Wie sich aus dem Namen des beteiligten Instituts, aus dem Dekret der Kongregation für Mitglieder religiöser Genossenschaften vom 18. Oktober 1948 sowie aus

dem Erlaß des Erzbischofs von T. vom 20. Mai 1948 ergibt, und wie die Antragstellerin selbst übrigens nicht in Abrede stellt, ist das beteiligte Institut ein Säcularinstitut. Säcularinstitute sind kirchliche Gemeinschaften, die Hochziele des klösterlichen Standes mit einer beweglicheren und freieren apostolischen Wirksamkeit in der Welt verbinden sollen (Eichmann-Mörsdorf, Kirchenrecht, 7.—8. Auflage, Bd. I, S. 537). Ihre Rechtsgrundlage ist in der Constitutio Provida Mater Ecclesia vom 2. Februar 1974 enthalten (Hofmeister in: Archiv für katholisches Kirchenrecht, Bd. 125 [1951]; Die Rechtsverhältnisse der weltlichen Institute, S. 110). Wie die Mitglieder der klösterlichen Verbände bekennen sich auch die Mitglieder der Säcularinstitute zu den drei Evangelischen Räten (Keuschheit, Armut, Gehorsam). Sie verpflichten sich hierzu allerdings nicht durch feierliche Gelübde, wohl aber durch ein Gelübde eigener Art: durch Versprechen, Eid oder Weihe (Eichmann-Mörsdorf, a. a. O., S. 539; Hofmeister, a. a. O., S. 117). Sie unterscheiden sich zwar von den Mitgliedern der klösterlichen Verbände dadurch, daß sie kein gemeinschaftliches Leben führen; sie sind lediglich gehalten, ein Haus zur Verfügung zu stellen, das Sitz der Leitung der Gesellschaft ist, der Ausbildung der Mitglieder und ihrer geistigen Erneuerung dient sowie den kranken und arbeitsunfähigen Mitgliedern Unterkunft gewähren soll. Die Instituta säcularia haben, obwohl sie nach kirchlichem Recht sog. weltliche Institute sind, jedoch keinen weltlichen, sondern kirchlichen Charakter (Erik Wolf, Ordnung der Kirche, 1961, S. 94; Hofmeister, a. a. O., S. 114). Das ergibt sich auch daraus, daß sie nur kirchenamtlich errichtet werden können (vgl. hierzu weiter Sacramentum Mundi, Herder, 4. Bd., 1969, S. 347 ff.). Zuständig für die Errichtung ist der Oberhirt (der apostolische Bistumsverwalter), der sich vorher jedoch mit der Religiosenkongregation ins Benehmen setzen muß (Hofmeister, a. a. O., S. 114). Die Säcularinstitute unterstehen dem Bischof; sie sind demnach bischöflichen Rechts, unterliegen also der dem Bischof zustehenden Jurisdiktionsgewalt. Durch Belobigung oder Anerkennung können sie den Charakter einer Gesellschaft päpstlichen Rechts erhalten; sie unterliegen dann der Aufsicht der Religiosenkongregation und damit der Jurisdiktion des Papstes und unterstehen nur noch beschränkt der Hoheit des Bischofs (Eichmann-Mörsdorf, a. a. O., S. 540; Hofmeister, a. a. O., S. 120).

Nach den vorstehenden Ausführungen können Säcularinstitute wie das beteiligte Institut nicht lediglich als religiöse oder konfessionelle Vereine angesehen werden, die von § 81 Abs. 2 BetrVG nicht erfaßt werden. Vielmehr stehen sie den Ordensgemeinschaften erheblich näher als jenen Vereinen. Mit Recht werden sie daher von Eichmann-Mörsdorf im 2. Teil des 2. Buchs bei den klösterlichen Verbänden behandelt, nicht aber im 3. Teil, der das Recht der Laien betrifft (anders Wolf a. a. O., S. 300). Sie stehen somit auch betriebsverfassungsrechtlich den Orden, diese aber den Religionsgemeinschaften gleich (a. A. Mikat, a. a. O., S. 150, der selbst die Orden nicht als Religionsgemeinschaften ansieht), und sie fallen deshalb unter den Begriff der Religionsgemeinschaften im Sinne des § 81 Abs. 2 BetrVG).

Das Kreiskrankenhaus, das das beteiligte Institut betreibt, ist eine karitative Einrichtung im Sinne des § 81 Abs. 2 BetrVG.

Zwar ist nicht unbestritten, ob Krankenhäuser auch dann zu den karitativen Einrichtungen gehören, wenn sie nicht als ausgesprochene Armenspitale betrieben werden. Frey, a. a. O., S. 59, ist der Auffassung, nur ein Krankenhaus, das lediglich Arme aufnehme und sie ausschließlich unentgeltlich behandle und pflege (abgesehen von freiwilligen Spenden), sei ein karitativer Betrieb, während das die sonstigen Krankenhäuser nicht seien. Die weit überwiegende Ansicht rechnet jedoch Krankenhäuser wie das des beteiligten Instituts zu den karitativen Einrichtungen (Dietz, a. a. O., § 81 Anm. 10, 21; Galperin-Siebert, a. a. O., § 81 Anm. 3, 22; Fitting-Kraegeloh-Auffarth, a. a. O., § 81 Anm. 14, 28; Neumann-Duesberg, a. a. O., S. 99, 102; Maus,

a. a. O. § 81 Anm. 10, 18). Müller, Zum Recht des Ordensvertrages, S. 39, führt ebenfalls aus, zu den karitativen Einrichtungen der katholischen Kirche gehörten zweifellos die im kirchlichen Raum wurzelnden Krankenanstalten, auch wenn sie einen selbständigen Rechtsträger hätten.

Dieser Ansicht schließt sich der Senat für den vorliegenden Fall an. Das beteiligte Institut ist nach dem Pachtvertrag gehalten, das Krankenhaus nach karitativen Maßstäben zu führen. Daß es das nicht täte, wird von der Antragstellerin nicht vorgebracht. Der Dienst am Kranken ist schon der Sache nach eine Betätigung der christlichen Nächstenliebe. Ein Krankenhaus, das nicht um des Gewinnes willen betrieben wird, ist demnach zum karitativen Bereich zu rechnen. Zudem bezahlt im Streitfall, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, ohne daß dagegen von der Rechtsbeschwerde zulässige Verfahrensangriffe erhoben worden wären, das beteiligte Institut zwar praktisch keine Pacht, und seine Verluste werden vom Kreis ausgeglichen; jedoch wird — abgesehen von dem angemessenen, ihrem Unterhalt und ihrer Versorgung dienenden Entgelt für die Arbeit der Schwestern des Instituts — kein Gewinn erzielt, und ein solcher soll auch nicht erzielt werden. Nach der Satzung des beteiligten Instituts, hinsichtlich derer die Antragstellerin eine von ihr abweichende Handhabung ebenfalls nicht behauptet hat, dürfen selbst etwaige Überschüsse des Instituts nur für soziale Zwecke Verwendung finden. — Übrigens stellt die Antragstellerin in dritter Instanz den karitativen Charakter des Krankenhauses nicht mehr in Abrede.

Schließlich ist es unerheblich, daß das beteiligte Institut nicht Eigentümer des Krankenhauses ist, sondern dieses nur gepachtet hat. Auch in diesem Fall ist es der Arbeitgeber und diejenige Rechtsperson, die den Betrieb führt. Allein hierauf kommt es betriebsverfassungsrechtlich an (Dietz, a. a. O., § 1 Anm. 53; Galperin-Siebert, a. a. O., § 1 Anm. 64), zumal; nach § 81 Abs. 2 BetrVG die Rechtsform der Einrichtung unerheblich ist.

Somit sind sämtliche Voraussetzungen des § 81 Abs. 2 BetrVG erfüllt. Es mag zwar angesichts dessen, daß im Krankenhaus des beteiligten Instituts den 40 Schwestern, die Angehörige des Instituts sind, 270 Arbeitnehmer gegenüberstehen, nicht recht einleuchtend sein, warum den letzteren die Rechte aus § 81 Abs. 1 BetrVG versagt sein sollen. Auf Grund der gesetzlichen Regelung des § 81 Abs. 2 BetrVG besteht jedoch keine Handhabe, ihnen dieses Recht zukommen zu lassen; das Gericht ist an das Gesetz gebunden.

2. Kommentar von Bernward Hegemann OP, Köln

In diesem Urteil sind Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 136 ff. der Weimarer Reichsverfassung und § 81, Abs. 2 des Betriebs-Verfassungs-Gesetzes (a. F.) angesprochen. Die Geschäftsstellen des Bundesarbeitsgerichtes haben zu diesem Beschluß, dem rechtlich die Kraft eines Urteils gleichkommt, folgende Leitsätze vorangestellt:

- a) Unter den Begriff „Religionsgemeinschaft“ im Sinne des § 81, Abs. 2 BetrVG fallen nicht nur die eigentlichen Religionsgesellschaften, sondern auch deren ausgegliederte selbständige Teile wie die religiösen Orden und selbst die sog. Säkularinstitute der katholischen Kirche.
- b) Ein Krankenhaus, das nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung betrieben wird, ist eine caritative Einrichtung.

Der frühere § 81 BetrVG lautet heute in der Fassung des BetrVG 1972 so:

§ 118 Geltung für Tendenzbetriebe und Religionsgemeinschaften

- (1) Auf Unternehmen und Betriebe, die unmittelbar und überwiegend
 1. politischen, koalitionspolitischen, konfessionellen, caritativen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bestimmungen oder
 2. . . .
dienen, finden die Vorschriften dieses Gesetzes keine Anwendung, soweit die Eigenart des Unternehmens oder des Betriebes dem entgegen steht. Die §§ 106 bis 110 sind nicht, wie §§ 111 bis 113 nur insoweit anzuwenden, als sie den Ausgleich oder die Milderung wirtschaftlicher Nachteile für die Arbeitnehmer in Folge von Betriebsänderungen regeln.
- (2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Religionsgemeinschaften und ihre caritativen und erzieherischen Einrichtungen unbeschadet deren Rechtsform.

Wir können also feststellen, daß in allen sozial-caritativen Einrichtungen, die den kath. Orden gehören oder denselben anvertraut sind, kein Betriebsrat bestellt zu werden braucht. Mit der Feststellung dieses Urteils sind also vornehmlich Krankenhäuser, Jugenddörfer und ähnliche Einrichtungen angesprochen, bei denen sonst von der Zahl der weltlichen Mitarbeiter her vom Gesetz die Bestellung eines Betriebsrates gefordert wäre.

Dieses Urteil macht wiederum deutlich, daß bei rechtlichen Auseinandersetzungen mit staatlichen Gesetzen, welche die Belange der Orden betreffen, wir würden hier vom Staatskirchenrecht im weiteren Sinne sprechen, es absolut notwendig ist, die ordensrechtlichen, kirchlichen Gesetze, dieses sind nicht nur die kirchlichen Gesetze, welche die ganze Kirche binden, sondern auch die Ordenssatzungen der einzelnen Ordensgemeinschaften, die nach Maßgabe des allgemeinen Kirchenrechtes erlassen sind, zur Geltung zu bringen.